

1. Grundlegende Informationen:

- Wenn ein **Verein in einem öffentlichen Schwimmbad** mit einem/r autorisierten Schwimmlehrer/in den Schwimmkurs anbietet, liegt die **Verantwortung für die Aufsicht** über die teilnehmenden Kinder für die Dauer des Schwimmkurses bis zum Ende des Schwimmkurses und zur Übergabe an das pädagogische Personal nach Beendigung des Schwimmkurses **beim Verein**.
- Sollte das **pädagogische Personal auf Eigeninitiative** mit den Kindern das Schwimmbad aufsuchen, so ist für das pädagogische Personal sowie die Begleitpersonen die Absolvierung der Ausbildung zum Helferschein (vgl. <http://www.owr.at/ausbildung/retterschein/helfer.php>) als Voraussetzung notwendig.
- Für die Aufsichtsführung bei externen Aktivitäten wie z.B. Schwimmbadbesuch wird empfohlen, dass **für 6 bis 8 Kinder eine Aufsichtsperson** abgestellt wird. Gehen Sie mindestens zu zweit. Der Personaleinsatz ist aber jedenfalls auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung abzustimmen.
- Die Beurteilung der erforderlichen Aufsichtsführung obliegt der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. dem/r gruppenführenden Pädagogen/in, der/die auf Grund seiner/ihrer Erfahrung und auf Grund der oben angeführten Parameter einschätzen muss, welche Anzahl an Begleitpersonen auf Grund der teilnehmenden Gruppenstruktur erforderlich ist.

2. Zusätzliche Empfehlungen:

- Hinsichtlich Planung und Durchführung ist generell festzuhalten, dass das Anpeilen von weit entfernten Zielen auf Grund des Aufwandes, jedenfalls aber aus Gründen eines erhöhten Sicherheitsrisikos abzulehnen ist. Es ist zu überlegen, ob es sich lohnt, ein weiter entferntes Schwimmbad aufzusuchen, wenn andere Möglichkeiten für Bewegungserfahrungen für die Kinder zur Verfügung stehen.
- Überdies ist zu beachten, dass der Besuch öffentlicher Einrichtungen, z.B. von Schwimmbädern, zu Zeiten geringer Besucherfrequenz stattfinden soll und öffentliche Einrichtungen und Verkehrsmittel nicht zu Stoßzeiten benutzt werden sollen.
- Bezüglich der Betreuung der Kinder im Rahmen eines Schwimmkurses, der von einem Schwimmverein angeboten wird, ist generell festzuhalten, dass vorab immer zu klären ist, dass während der Veranstaltung von diesem zur Gänze die Verantwortung und die Aufsichtspflicht zu übernehmen ist.
- Ob zusätzlich ein/e Pädagoge/in oder pädagogische Assistenzkraft die Kinder als vertraute Bezugsperson begleitet, entscheidet der Rechtsträger im Rahmen seiner Personalautonomie.

3. Wichtige Hinweise:

- „Holen Sie sich die **Einwilligung der Eltern**. Lassen Sie sich von den Eltern bestätigen, ob das Kind Schwimmer oder Nichtschwimmer ist. Lassen Sie sich ferner bestätigen, ob das Kind grundsätzlich die Rutsche oder einen Sprungturm benutzen darf.“¹
- Besprechen Sie mit den Kindern, wie sie sich **sicher verhalten**. Das heißt unter anderem:
 - kein Randspringen, kein Laufen in Nähe des Beckens, kein Fangenspielen und kein Ablegen der Schwimmflügel.
 - Achten Sie auf das Einhalten der Regeln.
 - Gefährliche Verhaltensweisen (Missachten von Spielregeln, Randspringen im Schwimmbad etc.) sollten nachdrücklich unterbunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Konsequenzen in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen und allen Kindern (Jugendlichen) nachvollziehbar sind.
- Überzeugen Sie sich, ob die Kinder wirklich **schwimmen können**. Verlassen Sie sich nicht allein auf die Angaben der Eltern.
- Lassen Sie Nichtschwimmende nicht **ohne Schwimmflügel** oder Schwimmwesten ins Wasser. Ein "Schwimmbrett" taugt nicht als Ersatz.
- Achten Sie auf den **Sicherheitsabstand**, wenn die Kinder die Rutsche benutzen. Können weder Sie noch die Badeaufsicht die Einhaltung des Sicherheitsabstandes sicherstellen, sollten Sie das Rutschen nicht zulassen.
- Geben Sie sich nicht damit zufrieden, dass der/die **Bademeister/in** einen Blick auf die Kinder wirft. Die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder obliegt primär Ihnen!
- Die **Verantwortung für die Sicherheit der Kinder** obliegt:
 - entweder zur Gänze dem veranstaltenden **Verein und dessen Personal oder**
 - den **Pädagogen/innen**, wenn sie in Eigenregie unterwegs sind – dabei gilt:
Für jedes Schwimmbecken muss eine Aufsichtsperson die ununterbrochene **"Beckenaufsicht"** führen. Da diese Person den Überblick bewahren muss, darf sie nicht mit ins Wasser! Sie muss aber gut genug schwimmen können, um im Notfall ein Kind aus dem Wasser ziehen zu können. (Rettungsschwimmerschein) Hinsichtlich des Umstandes, wer die Aufsichtspflicht zu erfüllen hat, muss sichergestellt sein, dass nicht am Ende derjenige/diejenige die Schwimmaufsicht führt, der/die selber gar nicht schwimmen kann.

HINWEIS: Die Rechtsprechung zu Unfällen durch das Benutzen einer Rutsche ist zahlreich. Mit der hier vertretenen Ansicht gehen Sie jedenfalls "sicher".

¹ Marco Nademleinsky: Aufsichtspflicht³, 2015, Seiten 36, 5